

# Synopsis zur Satzungsänderung (Antrag 1)

Aktuelle Satzung	Entwurf	Begründung
<p><b>§ 1 Name und Sitz</b></p> <p>(1) Der Verein führt den Namen "Katholische Landjugendbewegung (KLJB) im Bistum Münster". Nach Eintragung in das Vereinsregister wird der Name um das Kürzel "e.V." ergänzt.</p> <p>(2) Der Verein wird in dieser Satzung auch als Diözesanverband oder KLJB e.V. bezeichnet.</p> <p>(3) Der Verein hat seinen Sitz in Münster und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen werden.</p>	<p><b>§ 1 Name und Sitz</b></p> <p>(1) Der Verein führt den Namen "Katholische Landjugendbewegung (KLJB) im Bistum Münster". <del>Nach Eintragung in das Vereinsregister wird der Name um das Kürzel "e.V." ergänzt.</del> und führt durch den Vereinsregistereintrag beim Amtsgericht Münster den Zusatz e.V.</p> <p>(2) Der Verein wird in dieser Satzung auch als Diözesanverband oder KLJB <del>e.V.</del> Münster bezeichnet.</p> <p>(3) <del>Der Verein hat seinen Sitz in Münster und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen werden.</del></p>	<p>Zu Nr. 1 &amp; 3: Der Verein ist nun bereits im Vereinsregister eingetragen, daher die Abänderung.</p> <p>Zu Nr. 2: Die Namensänderung soll für mehr Identifikationsmöglichkeiten geändert werden</p>
	<p><b>§ 2 Grundsätze des Handelns der KLJB Münster</b></p> <p>(1) Ausgangspunkt der KLJB-Arbeit ist der junge Mensch und seine konkrete Situation.</p> <p>(2) Zielpunkt der KLJB-Arbeit ist das erfüllte Menschsein in der Hoffnung auf die Verwirklichung des Reiches Gottes.</p> <p>(3) Orientierung für die KLJB-Arbeit ist das Wort und Wirken Jesu Christi, wie es von der Gemeinschaft der Kirche geglaubt und verkündet wird.</p> <p>(4) Medium der KLJB-Arbeit ist die Gemeinschaft innerhalb der Gruppe und der Gruppen untereinander.</p> <p>(5) Grundlagen für die KLJB-Arbeit sind das gegenseitige sich Annehmen, Offenheit, partnerschaftliches Verhalten und Vertrauen.</p> <p>(6) Arbeitsfelder der KLJB sind Familie, Schule, Beruf, Freizeit, Dorf, Kommune, Pfarrgemeinde und internationale Arbeit.</p>	<p>Dieser Paragraph war zuvor in der Geschäftsordnung Artikel 5 verortet. Soll aber auf Grund der Grundsätzlichkeit in der Satzung verortet werden.</p>
<p><b>§ 2 Zweck des Vereins</b></p> <p>(1) Der KLJB e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe auf der Grundlage des Evangeliums. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der kirchlichen Jugendverbandsarbeit, Jugendlicher und junger Erwachsener vorwiegend im ländlichen Raum. Dies geschieht durch Pflege außerschulischer Bildungsarbeit, durch Aktionen, Projekte, Fahrten und Freizeitgestaltung, in der die Gruppe zur Selbstfindung und Selbstverwirklichung junger Menschen ihren Beitrag leistet.</p> <p>(3) Kirchliche Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung jugendgemäßer Formen der Liturgie und durch Verkündigung und Leben des christlichen Glaubens.</p>	<p><b>§ 2 3 Zweck des Vereins</b></p> <p>(1) <del>Der KLJB e.V.</del> Die KLJB Münster verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe auf der Grundlage des Evangeliums. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der kirchlichen Jugendverbandsarbeit, Jugendlicher und junger Erwachsener vorwiegend im ländlichen Raum. Dies geschieht durch Pflege außerschulischer Bildungsarbeit, durch Aktionen, Projekte, Fahrten und Freizeitgestaltung, in der die Gruppe zur Selbstfindung und Selbstverwirklichung junger Menschen ihren Beitrag leistet.</p> <p>(3) Kirchliche Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung jugendgemäßer Formen der Liturgie und durch Verkündigung und Leben des christlichen Glaubens.</p>	

<p>(4) Der Verein ist Untergliederung der Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands e.V. und räumlich zuständig für den nordrhein-westfälischen Teil der Diözese Münster.</p> <p>(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>(4) Der Verein ist <b>eine</b> Untergliederung der Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands e.V. und räumlich zuständig für den nordrhein-westfälischen Teil der Diözese Münster.</p> <p>(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	
<p><b>§ 3 Organe</b></p> <p>(1) Organe des Vereins sind</p> <p>a) die Mitgliederversammlung, die auch als Diözesanversammlung bezeichnet wird, und</p> <p>b) der Vorstand, der in dieser Satzung als Diözesanvorstand bezeichnet wird.</p> <p>(2) Zusammensetzung und Aufgabe der Organe regeln die nachstehenden Paragraphen.</p> <p>(3) Der Diözesanvorstand darf als Geschäftsführung einen oder mehrere besondere Vertreter nach § 30 BGB berufen.</p>	<p><b>§ 3 4 Organe</b></p> <p>(1) Organe des Vereins sind</p> <p>a) die Mitgliederversammlung, die auch als Diözesanversammlung bezeichnet wird, und</p> <p>b) der Vorstand, der in dieser Satzung als Diözesanvorstand bezeichnet wird.</p> <p>(2) Zusammensetzung und Aufgaben der Organe regeln die nachstehenden Paragraphen.</p> <p>(3) Der Diözesanvorstand darf als Geschäftsführung eine oder mehrere besondere Vertreter*innen nach § 30 BGB berufen.</p>	
<p><b>§ 4 Mitglieder</b></p> <p>(1) Der Verein wendet sich an alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorwiegend im ländlichen Raum. Seine besondere Aufmerksamkeit gilt den jungen Menschen, die in landwirtschaftlichen oder in den so genannten "grünen" Berufen tätig sind.</p> <p>(2) Mitglied können</p> <p>a) die Zusammenschlüsse von Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf Ortsgruppenebene,</p> <p>b) die Bezirke als Zusammenschlüsse der Ortsgruppen und</p> <p>c) die Regionen als Zusammenschlüsse der Bezirke als eingetragene oder nicht rechtsfähige Vereine werden.</p> <p>3) Die Mitgliedschaft wird durch Antrag gegenüber dem Diözesanvorstand und Annahme durch ihn erworben. Lehnt der Diözesanvorstand den Antrag nicht binnen 14 Tagen nach Zugang ab, so gilt er mit diesem Zeitpunkt als angenommen.</p>	<p><b>§ 4 5 Mitglieder</b></p> <p><del>1. Der Verein wendet sich an alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorwiegend im ländlichen Raum. Seine besondere Aufmerksamkeit gilt den jungen Menschen, die in landwirtschaftlichen oder in den so genannten "grünen" Berufen tätig sind.</del></p> <p>(1) Zielgruppe des Vereins sind alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen, vorwiegend im ländlichen Raum. Seine besondere Aufmerksamkeit gilt den jungen Menschen in landwirtschaftlichen Berufen oder mit Interesse an landwirtschaftlichen Themen.</p> <p>(2) Mitglied <del>können</del> sind</p> <p>a) die Zusammenschlüsse <del>von Jugendlichen und jungen Erwachsenen</del> auf Ortsgruppenebene,</p> <p>b) die Bezirke als Zusammenschlüsse der Ortsgruppen</p> <p>c) <del>die Regionen als Zusammenschlüsse der Bezirke als eingetragene oder nicht rechtsfähige Vereine werden.</del> als eingetragene oder nicht rechtsfähige Vereine.</p>	<p>Zu Nr. 1: Ergänzung, dass es sich um die Zielgruppe handelt. Außerdem Begrifflichkeit „grüne Berufe“ ausgewechselt.</p> <p>Zu Nr. 2c: Regionen werden gelöscht, da diese in der neuen Struktur keinen Platz mehr haben.</p>

<p>4) Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag über deren Höhe die Diözesanversammlung entscheidet.</p> <p>(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss durch den Diözesanvorstand.</p> <p>a) Ein Austritt eines Mitgliedes ist in schriftlicher Form mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.</p> <p>b) Ein Ausschluss eines Mitgliedes ist bei groben Zuwiderhandlungen gegen das Vereinsinteresse oder bei Vorliegen triftiger Gründe möglich. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied ohne Verzug Einspruch beim Diözesanvorstand einlegen, über den die nächste Diözesanversammlung abschließend entscheidet. Bis zur Entscheidung der Diözesanversammlung besteht die Mitgliedschaft fort.</p>	<p>(3) Die Mitgliedschaft wird durch Antrag gegenüber dem Diözesanvorstand und Annahme durch ihn erworben. Lehnt der Diözesanvorstand den Antrag nicht binnen 14 Tagen nach Zugang ab, so gilt er mit diesem Zeitpunkt als angenommen.</p> <p>(4) Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag über deren Höhe die Diözesanversammlung entscheidet.</p> <p>(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss durch den Diözesanvorstand <b>oder die Diözesanversammlung.</b></p> <p>a) Ein Austritt eines Mitgliedes ist in schriftlicher Form mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.</p> <p>b) Ein Ausschluss eines Mitgliedes ist bei groben Zuwiderhandlungen gegen das Vereinsinteresse oder bei Vorliegen triftiger Gründe möglich. <b>Das ausgeschlossene Mitglied muss über den Ausschluss und die Gründe schriftlich informiert werden.</b> Gegen den Ausschluss kann das Mitglied ohne Verzug Einspruch beim Diözesanvorstand einlegen, über den die nächste Diözesanversammlung abschließend entscheidet. Bis zur Entscheidung der Diözesanversammlung besteht die Mitgliedschaft fort.</p>	<p>Zu Nr. 5: Diözesanversammlung ist ergänzt, damit der Diözesanvorstand nicht die alleinige Macht hat zu entscheiden, ob eine Gruppe ausgeschlossen werden soll.</p> <p>Zu Nr. 5b: Ortsgruppen sollen schriftlich informiert werden, damit der Vorgang strukturiert und auf keinen Fall wahllos oder durch einen Schnellschuss, passieren kann.</p>
<p><b>§ 5 Aufbau und Gliederungen</b></p> <p>(1) 1. Der Diözesanverband gliedert sich in</p> <p>a) Ortsgruppen,</p> <p>b) Bezirke und</p> <p>c) Regionen.</p> <p>(2) Die Ortsgruppen setzen sich aus allen Mitgliedern auf Ebene einer Katholischen Kirchengemeinde, der politischen Gemeinde oder eines Teils dieser Körperschaften zusammen.</p> <p>(3) Mehrere Ortsgruppen bilden einen Bezirk. Die Grenzen der Bezirke werden durch die Diözesanversammlung festgesetzt.</p> <p>(4) Die Bezirke in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt, Recklinghausen, Warendorf und der Stadt Münster bilden die Region Münsterland; die Bezirke in den Kreisen Kleve und Wesel bilden die Region Niederrhein.</p> <p>(5) Jede Gliederung muss sich als rechtsfähiger oder nichtrechtsfähiger Verein organisieren. Sie darf sich eine Satzung geben, die dieser Satzung nicht widersprechen darf. Liegen Widersprüche vor, so darf der Diözesanvorstand das Mitglied nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung ausschließen.</p>	<p><b>§ 5 6 Aufbau und Gliederungen</b></p> <p>(1) Der Diözesanverband gliedert sich in</p> <p>a) Ortsgruppen,</p> <p>b) Bezirke. <del>und</del></p> <p>c) <del>Regionen.</del></p> <p>(2) Die Ortsgruppen setzen sich aus allen Mitgliedern auf Ebene einer Katholischen Kirchengemeinde, der politischen Gemeinde oder eines Teils dieser Körperschaften zusammen.</p> <p>(3) Mehrere Ortsgruppen bilden einen Bezirk. Die Grenzen der Bezirke werden durch die Diözesanversammlung festgesetzt.</p> <p>(4) <del>Die Bezirke in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt, Recklinghausen, Warendorf und der Stadt Münster bilden die Region Münsterland; die Bezirke in den Kreisen Kleve und Wesel bilden die Region Niederrhein.</del></p> <p>(5) Jede Gliederung muss sich als rechtsfähiger oder nichtrechtsfähiger Verein organisieren. Sie <b>darf</b> sich eine Satzung geben, die dieser Satzung nicht widersprechen darf. Liegen Widersprüche vor, so darf der Diözesanvorstand das Mitglied <del>nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung</del> ausschließen. <b>Satzungsänderungen müssen dem Diözesanvorstand mitgeteilt werden.</b></p>	<p>Zu Nr. 1 c: Regionen sollen aufgelöst werden.</p> <p>Nr. 4 hier streichen und in § 14 verorten</p> <p>Zu Nr. 5: Ergänzung, dass die zukünftigen Satzungsänderungen vorgelegt werden sollen, damit wir prüfen können, dass sie der DV-Satzung nicht widersprechen und ob demokratische Grundwerte eingehalten werden.</p>

<p><b>§ 6 Grundsätze zu Beschlussfassung/Wahlen</b> Soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsehen, gelten nachfolgende Regelungen dieses Paragrafen.</p> <p>(1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist und mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Besteht keine Beschlussfähigkeit, so ist mit mindestens 14-tägiger Frist unter gleicher Tagesordnung zu einer neuen Sitzung zu laden, die dann unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden beschlussfähig ist.</p> <p>(2) Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>(3) Die Amtszeit von Mitgliedern der Vorstände und Delegierten beträgt mindestens ein Jahr. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen. Blockwahl ist möglich.</p> <p>(4) Die Vorstände sollen sich paritätisch aus weiblichen und männlichen Mitgliedern zusammensetzen.</p>	<p><b>§ 6-7 Grundsätze zu Beschlussfassung/Wahlen</b> Soweit diese Satzung, die Geschäftsordnung der KLJB Münster oder das Gesetz nichts anderes vorsehen, gelten nachfolgende Regelungen dieses Paragrafen.</p> <p>(1) Beschlüsse werden mit <b>der</b> Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist und mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Besteht keine Beschlussfähigkeit, so ist mit mindestens 14-tägiger Frist unter gleicher Tagesordnung zu einer neuen Sitzung zu laden, die dann unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden beschlussfähig ist.</p> <p>(2) Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>(3) Die Amtszeit von Mitgliedern der Vorstände und Delegierten beträgt mindestens ein Jahr. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen. Blockwahl ist möglich.</p> <p>(4) Die Vorstände sollen <del>sich paritätisch aus weiblichen und männlichen Mitgliedern zusammensetzen.</del> <b>grundsätzlich paritätisch besetzt sein.</b></p>	<p>Öffnung für drittes Geschlecht</p>
<p><b>§ 7 Mitglieder der Diözesanversammlung</b></p> <p>(1) Der Diözesanversammlung gehören stimmberechtigt die Delegierten der Bezirke, der Regionen und die Mitglieder des Diözesanvorstandes an.</p> <p>a) Die Bezirke entsenden nach dem Stand der Mitgliederzahlen am 31. Dezember des Vorjahres</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vier Delegierte, wenn der Bezirk bis zu 500 Mitglieder repräsentiert,</li> <li>• fünf Delegierte, wenn der Bezirk bis zu 1000 Mitglieder repräsentiert,</li> <li>• sechs Delegierte, wenn der Bezirk bis zu 1500 Mitglieder repräsentiert,</li> <li>• sieben Delegierte, wenn der Bezirk 1500 oder mehr Mitglieder repräsentiert.</li> </ul> <p>b) Jede Region entsendet je zwei Mitglieder des Regionalvorstandes.</p> <p>(2) Als beratende Mitglieder gehören der Diözesanversammlung an:</p> <p>a) die Diözesanreferenten und die hauptamtliche Geschäftsführung</p> <p>b) die gewählten Mitglieder der Haushalts- und Finanzkommission</p> <p>c) je ein Vertreter der Diözesanarbeitskreise</p> <p>d) ein Vertreter des Diözesanvorstandes der Katholischen Landvolkbewegung (KLB) in der Diözese Münster</p> <p>e) ein Vertreter des Bundesvorstandes der Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands e.V.</p>	<p><b>§ 7-8 Mitglieder der Diözesanversammlung</b></p> <p>(1) Der Diözesanversammlung gehören stimmberechtigt die Delegierten der Bezirke, <del>der Regionen</del> und die Mitglieder des Diözesanvorstandes an.</p> <p>a) Die Bezirke entsenden nach dem Stand der Mitgliederzahlen am 31. Dezember des Vorjahres</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vier Delegierte, wenn der Bezirk bis zu 500 Mitglieder repräsentiert,</li> <li>• fünf Delegierte, wenn der Bezirk bis zu 1000 Mitglieder repräsentiert,</li> <li>• sechs Delegierte, wenn der Bezirk bis zu 1500 Mitglieder repräsentiert,</li> <li>• sieben Delegierte, wenn der Bezirk 1500 oder mehr Mitglieder repräsentiert.</li> </ul> <p>b) <del>Jede Region entsendet je zwei Mitglieder des Regionalvorstandes.</del></p> <p>(2) Als beratende <del>Mitglieder</del> <b>Stimme</b> gehören der Diözesanversammlung an:</p> <p>a) die Diözesanreferent*innen und die hauptamtliche Geschäftsführung</p> <p>b) die gewählten Mitglieder der Haushalts- und Finanzkommission</p> <p>c) je <b>eine Vertretung</b> der Diözesanarbeitskreise</p> <p>d) <b>eine Vertretung</b> des Diözesanvorstandes der Katholischen Landvolkbewegung (KLB) in der Diözese Münster</p> <p>e) <b>eine Vertretung</b> des Bundesvorstandes der <del>Katholische</del> <b>Katholische</b> Landjugendbewegung Deutschlands e.V.</p>	<p>Zu Nr. 2: Anpassung der Namen und Ergänzung der LFB (hier ist die KLJB Gründungsmitglied)</p>

<p>f) ein Vertreter des Diözesanvorstandes des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Münster</p> <p>g) ein Vertreter des Vorstandes der Katholischen Landjugendbewegung für den Bereich des niedersächsischen Teils der Diözese Münster</p> <p>h) die Leitung der Landvolkshochschule Freckenhorst und die Leitung der Heimvolkshochschule Rindern</p> <p>i) eine Vertreterin des Leitungsteams der Katholischen Landfrauenbewegung in der Diözese Münster</p> <p>j) ein Vertreter des Fördervereins der Katholischen Landjugendbewegung im Bistum Münster e.V.</p> <p>(3) Jede Person kann in der Versammlung nur ein Mandat wahrnehmen.</p>	<p>f) <b>eine Vertretung</b> des Diözesanvorstandes des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Münster</p> <p>g) <b>eine Vertretung</b> des Vorstandes der Katholischen Landjugendbewegung für den Bereich des niedersächsischen Teils der Diözese Münster</p> <p>h) die Leitung der Landvolkshochschule Freckenhorst und die Leitung der Heimvolkshochschule Rindern</p> <p>i) eine Vertreterin des Leitungsteams der <b>Katholischen Landfrauenbewegung Kommission für Agrarfragen im kfd-Diözesanverband Münster</b> in der Diözese Münster</p> <p>j) <b>eine Vertretung</b> des Fördervereins der Katholischen Landjugendbewegung im Bistum Münster e.V.</p> <p>k) <b>eine Vertretung des Ländliche Familienberatung im Bistum Münster e.V.</b></p> <p>(3) Jede Person kann in der Versammlung nur ein Mandat wahrnehmen.</p>	
<p><b>§ 8 Verfahren</b></p> <p>(1) Den Vorsitz in der Diözesanversammlung führt ein gewähltes Mitglied des Diözesanvorstandes.</p> <p>(2) Die Diözesanversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>(3) Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist auch einzuberufen, wenn dies unter Benennung der zu behandelnden Gegenstände von mindestens einem Viertel aller Bezirksvorstände oder dem Diözesanvorstand verlangt wird.</p> <p>(4) Die Einberufung erfolgt aufgrund schriftlicher Einladung durch den Diözesanvorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung muss den Delegierten mindestens 30 Tage vor der Versammlung zugehen.</p> <p>(5) Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, wobei jedoch mindestens die Hälfte der Bezirksverbände stimmberechtigt vertreten sein muss.</p> <p>(6) Ist die Diözesanversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Diözesanvorstand zu einer erneuten Versammlung schriftlich mit 14-tägiger Frist mit gleicher Tagesordnung einladen, die dann unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.</p> <p>(7) Über die Diözesanversammlung ist ein Ergebnisprotokoll mit Angabe aller Beschlüsse anzufertigen, welches von zwei Mitgliedern des Diözesanvorstandes unterzeichnet wird.</p>	<p><b>§ 8-9 Verfahren der Diözesanversammlung</b></p> <p>(1) Den Vorsitz in der Diözesanversammlung <b>führt ein</b> <b>führen in der Regel zwei</b> gewähltes Mitglieder des Diözesanvorstandes.</p> <p>(2) Die Diözesanversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>(3) <b>Sie Die Diözesanversammlung</b> findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist auch einzuberufen, wenn dies unter Benennung der zu behandelnden Gegenstände von mindestens einem Viertel aller Bezirksvorstände oder dem Diözesanvorstand verlangt wird.</p> <p>(4) Die Einberufung erfolgt aufgrund schriftlicher Einladung durch den Diözesanvorstand unter Angabe der Tagesordnung (<b>näheres regelt die Geschäftsordnung</b>). <b>Die digitale Übermittlung ist zulässig</b>. Die Einladung muss den Delegierten mindestens 30 Tage vor der Versammlung zugehen.</p> <p>(5) Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, wobei jedoch mindestens die Hälfte der Bezirks<b>verbände</b><b>vorstände</b> stimmberechtigt vertreten sein muss.</p> <p>(6) Ist die Diözesanversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Diözesanvorstand zu einer erneuten Versammlung schriftlich mit 14-tägiger Frist mit gleicher Tagesordnung einladen, die dann unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.</p> <p>(7) Über die Diözesanversammlung ist ein Ergebnisprotokoll mit Angabe aller Beschlüsse anzufertigen, welches von zwei Mitgliedern des Diözesanvorstandes unterzeichnet wird.</p>	<p>Zu Nr. 1: Bei uns ist üblich, dass 2 Personen die Moderation und somit auch den Vorsitz übernehmen.</p> <p>Zu Nr. 4: Einladung soll digital möglich sein, der genaue Weg muss in der Geschäftsordnung geregelt werden.</p>

<p><b>§ 9 Zuständigkeit der Diözesanversammlung</b></p> <p>(1) Die Diözesanversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz oder durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.</p> <p>(2) Sie ist insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes nach § 10 Abs. 1 lit. a)</li> <li>b) Wahl des Diözesanpräses oder der geistlichen Leitung; die Wahl kann erst erfolgen, wenn der Bischof von Münster der Kandidatur zugestimmt hat</li> <li>c) Bestätigung der in den Vorstand entsandten Regionalvertreter</li> <li>d) Genehmigung des Jahresberichtes des Diözesanvorstandes</li> <li>e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung</li> <li>f) Entlastung des Diözesanvorstandes</li> <li>g) Wahl der Mitglieder der Haushalts- und Finanzkommission</li> <li>h) Entscheidung über die Einrichtung von Diözesanarbeitskreisen und Diözesanausschüssen sowie über deren Aufgaben und Kompetenzen</li> <li>i) Wahl der Mitglieder der Diözesanarbeitskreise</li> <li>j) Festlegung und Erhebung des Mitgliedsbeitrages</li> <li>k) Entscheidung über inhaltliche, pädagogische und organisatorische Zielsetzungen und deren Verwirklichung</li> <li>l) Beschluss und Änderung einer Diözesanordnung</li> <li>m) Änderung dieser Satzung</li> <li>n) Auflösung des Diözesanverbandes</li> </ul> <p>(3) Die Diözesanversammlung kann den von ihr nach Abs. 2 lit. a), b), g) und i) gewählten Amtsträgern das Misstrauen aussprechen, indem sie mit der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder Nachfolger bis zum Ende der laufenden Amtsperiode wählt. Zwischen dem Antrag und Wahl müssen mindestens 24 Stunden liegen.</p> <p>(4) Die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung.</p> <p>(5) Die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung.</p>	<p><b>§ 9-10 Zuständigkeit der Diözesanversammlung</b></p> <p>(1) Die Diözesanversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz oder durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.</p> <p>(2) Sie ist insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes <del>nach § 10 Abs. 1 lit. a)</del></li> <li>b) Wahl des Diözesanpräses oder der geistlichen Leitung; die Wahl kann erst erfolgen, wenn der Bischof von Münster der Kandidatur zugestimmt hat</li> <li><del>c) Bestätigung der in den Vorstand entsandten Regionalvertreter</del></li> <li>d) Genehmigung des Jahresberichtes des Diözesanvorstandes</li> <li>e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung</li> <li>f) Entlastung des Diözesanvorstandes</li> <li>g) Wahl der Mitglieder der Haushalts- und Finanzkommission</li> <li>h) Entscheidung über die Einrichtung von Diözesanarbeitskreisen und Diözesanausschüssen sowie über deren Aufgaben und Kompetenzen</li> <li>i) Wahl der Mitglieder der Diözesanarbeitskreise</li> <li>j) Festlegung und Erhebung des Mitgliedsbeitrages</li> <li>k) Entscheidung über inhaltliche, pädagogische und organisatorische Zielsetzungen und deren Verwirklichung</li> <li>l) Beschluss und Änderung <del>einer Diözesanordnung</del> der Diözesan- und Geschäftsordnung</li> <li>m) Änderung dieser Satzung</li> <li>n) Auflösung des Diözesanverbandes</li> </ul> <p>(3) Die Diözesanversammlung kann den von ihr nach Abs. 2 lit. a), b), g) und i) gewählten Amtsträger*innen das Misstrauen aussprechen, indem sie mit der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder <del>entsprechende</del> Nachfolger*innen bis zum Ende der laufenden Amtsperiode wählt. Zwischen dem Antrag und Wahl müssen mindestens 24 Stunden liegen.</p> <p>(4) Die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung.</p> <p>(5) Die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von vier Fünfteln der <del>anwesenden</del> stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung.</p>	
<p><b>§ 10 Vorstand und Vertretungsberechtigung, Geschäftsführung</b></p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus natürlichen Personen, die nicht Delegierte der Diözesanversammlung sein müssen. Er setzt sich aus</p>	<p><b>§ 10-11 Vorstand und Vertretungsberechtigung, Geschäftsführung</b></p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus natürlichen Personen, die nicht Delegierte der Diözesanversammlung sein müssen.</p>	<p>Zu Nr. 1: Da Regionalvertretungen nicht mehr gewählt werden, erhöhen wir die Anzahl der Diözesanvorsitzenden und ergänzen das diverse Geschlecht.</p>

<p>a) bis zu sechs gewählten Personen, im Regelfall paritätisch drei Frauen und drei Männer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, sowie einem Diözesanpräses oder einer geistlichen Leitung und</p> <p>b) je einer/m von der Diözesanversammlung bestätigten Vertreter/in eines jeden Regionalvorstandes</p> <p>(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.</p> <p>(3) Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind die gewählten Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 lit. a). Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(4) Der Diözesanvorstand kann als Geschäftsführung einen oder mehrere besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Der besondere Vertreter vertritt den Verein zusammen mit einem Vorstandsmitglied nach Abs. 1 lit. a). Geschäftsführungsbefugnisse und Handlungsvollmachten des besonderen Vertreters regelt der Vorstand.</p> <p>(5) Der Vorstand kann die Geschäftsführung sowie Vertreter des Diözesanreferententeams beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen.</p> <p>(6) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer angemessenen pauschalen Tätigkeitsvergütung im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen ausgeübt werden. Amts- und Organträger des Vereins haben zudem einen angemessenen Aufwendersatzanspruch für Fahrt und Reisekosten, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, sofern der Aufwand nachgewiesen wird.<sup>1</sup></p> <p><sup>1</sup> Der § 10 Abs. 6 wurde am 09.05.2010 und dann erneut am 06.05.2012 von der Mitgliederversammlung der KLJB entsprechend der steuerlichen Bestimmungen geändert.</p>	<p><del>a) bis zu sechs gewählten Personen, im Regelfall paritätisch drei Frauen und drei Männer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, sowie einem Diözesanpräses oder einer geistlichen Leitung und</del></p> <p><del>b) e einer/m von der Diözesanversammlung bestätigten Vertreter/in eines jeden Regionalvorstandes</del></p> <p>a) Er setzt sich aus bis zu acht gewählten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, sowie einem, von der Diözesanversammlung bestätigtem, Diözesanpräses oder einer geistlichen Leitung zusammen.</p> <p>b) Gewählt werden können Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts. Aus Gründen der Geschlechterparität sollen im Regelfall nicht mehr als vier Personen desselben Geschlechts vertreten sein.</p> <p>(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Rücktritt eines gewählten Diözesanvorstandsmitglieds findet auf der nächsten Diözesanversammlung eine Nachwahl bis zum Ende der laufenden Amtsperiode statt.</p> <p>(3) Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind die <del>gewählten</del> Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 <del>lit. a)</del>. Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(4) Der Diözesanvorstand kann als Geschäftsführung <del>eine*n</del> oder mehrere besondere Vertreter*innen nach § 30 BGB bestellen. Der*Die besondere Vertreter*in vertritt den Verein zusammen mit einem Vorstandsmitglied <del>nach Abs. 1 lit. a)</del>. Geschäftsführungsbefugnisse und Handlungsvollmachten des*der besonderen Vertreters*Vertreterin regelt der Vorstand.</p> <p>(5) Der Vorstand kann die Geschäftsführung sowie <del>die Diözesanreferent*innen</del> <del>Vertreter des Diözesanreferententeams</del> beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen.</p> <p>(6) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer angemessenen pauschalen Tätigkeitsvergütung im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen ausgeübt werden.</p>	<p>Zu Nr. 2: Sicherstellung, dass Wahlrhythmen nicht verschoben werden.</p>
--	---	---

	<p>Amts- und Organträger*innen des Vereins haben zudem einen angemessenen Aufwendersatzanspruch für Fahrt und Reisekosten, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, sofern der Aufwand nachgewiesen wird.<sup>1</sup></p> <p><sup>1</sup> Der § 10 Abs. 6 wurde am 09.05.2010 und dann erneut am 06.05.2012 von der Mitgliederversammlung der KLJB entsprechend der steuerlichen Bestimmungen geändert.</p>	
<p><b>§ 11 Zuständigkeit und Verfahren</b></p> <p>(1) Der Vorstand ist zuständig für alle ihm nach dieser Satzung und nach Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Der Vorstand stellt die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen ein und ist Dienstvorgesetzter. Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen sind die Diözesanreferenten, die zusammen das Diözesanreferententeam bilden.</p> <p>(2) Zu den Sitzungen des Vorstandes, die nach Bedarf stattfinden, wird unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen.</p> <p>(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese Geschäftsordnung dient dazu, Verfahrensabläufe und Zuständigkeiten zu konkretisieren.</p>	<p><b>§ <del>11</del>-12 Zuständigkeit und Verfahren des Diözesanvorstandes</b></p> <p>(1) Der Vorstand ist zuständig für alle ihm nach dieser Satzung und nach Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Der Vorstand stellt die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen ein und ist Dienstvorgesetzter. <del>Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen sind die Diözesanreferenten, die zusammen das Diözesanreferententeam bilden.</del></p> <p>(2) Zu den Sitzungen des Vorstandes, die nach Bedarf stattfinden, wird unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. <b>Die digitale Übermittlung ist zulässig.</b> Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen.</p> <p>(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese Geschäftsordnung dient dazu, Verfahrensabläufe und Zuständigkeiten zu konkretisieren. <b>Diese darf der Diözesan- und Geschäftsordnung des Diözesanverbandes nicht widersprechen.</b></p>	<p>Zu Nr. 1: Definition Diözesanreferent*innenteam gestrichen, spielt für die Satzung keine Rolle.</p> <p>Zu Nr. 3: Gibt die Möglichkeit, dass der Vorstand sich eine eigene Geschäftsordnung geben kann, diese darf aber der diözesanen Geschäftsordnung nicht widersprechen.</p>
<p><b>§ 12 Ortsgruppen</b></p> <p>(1) Die Mitglieder der Ortsgruppe treten auf Einladung des Ortsvorstandes mindestens einmal jährlich als Ortsgeneralversammlung zusammen.</p> <p>(2) Die Ortsgeneralversammlung entscheidet über die Anzahl der Mitglieder des Ortsvorstandes sowie über die Dauer der Amtszeit und wählt die Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte. Sie wählt zugleich die zu entsendenden Delegierten für die Bezirksgeneralversammlung.</p> <p>(3) Der Ortsvorstand leitet die Ortsgruppe inhaltlich und organisatorisch.</p>	<p><b>§ <del>12</del>-13 Ortsgruppen</b></p> <p>(1) Die Mitglieder der Ortsgruppe treten auf Einladung des Ortsvorstandes mindestens einmal jährlich als Ortsgeneralversammlung zusammen.</p> <p><b>(2) Die Beschlussfähigkeit der Ortsgeneralversammlung muss in der Ortssatzung niedergeschrieben sein.</b></p> <p>(3) Die Ortsgeneralversammlung entscheidet über die Anzahl der Mitglieder des Ortsvorstandes sowie über die Dauer der Amtszeit und wählt die Vorstandsmitglieder. <del>aus ihrer Mitte. Sie wählt zugleich die zu entsendenden Delegierten für die Bezirksgeneralversammlung.</del></p> <p>(4) Der Ortsvorstand leitet die Ortsgruppe inhaltlich und organisatorisch. <b>Er nimmt zudem das Stimmrecht auf der Bezirksgeneralversammlung wahr. Dieses Stimmrecht kann an Mitglieder der Ortsgruppe delegiert werden.</b></p>	<p>Zu Nr. 2: Beschlussfähigkeit ist hier ergänzt, damit die OG bei ihren Generalversammlungen nicht unter den Grundsatz aus § 6 fallen.</p>
<p><b>§ 13 Bezirke</b></p> <p>(1) Die Ortsgruppen eines Bezirkes entsenden nach dem Stand der Mitgliederzahlen am 31. Dezember des Vorjahres</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einen Delegierten, wenn die Ortsgruppe bis zu zehn Mitglieder umfasst,</li> <li>• zwei Delegierte, wenn die Ortsgruppe bis zu 50 Mitglieder umfasst,</li> </ul>	<p><b>§ <del>13</del>-14 Bezirke</b></p> <p>(1) Die Ortsgruppen eines Bezirkes entsenden nach dem Stand der Mitgliederzahlen am 31. Dezember des Vorjahres</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>eine*n Delegierte*n</b>, wenn die Ortsgruppe bis zu zehn Mitglieder umfasst,</li> <li>• zwei Delegierte, wenn die Ortsgruppe bis zu 50 Mitglieder umfasst,</li> </ul>	



<ul style="list-style-type: none"> <li>• vier Delegierte, wenn die Ortsgruppe bis zu 100 Mitglieder umfasst und</li> <li>• sechs Delegierte, wenn die Ortsgruppe 101 oder mehr Mitglieder umfasst,</li> </ul> <p>in die Bezirksgeneralversammlung.</p> <p>(2) Die Bezirksgeneralversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Stimmberechtigten anwesend ist.</p> <p>(3) Sie entscheidet über die Anzahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes sowie über die Dauer der Amtszeit und wählt die Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte. Sie wählt zugleich die Delegierten für die Regional und Diözesanversammlung.</p> <p>(4) Der Bezirksvorstand leitet den Bezirk inhaltlich und organisatorisch. Er betreut die Ortsgruppen. Er lädt mindestens einmal im Jahr zur Bezirksgeneralversammlung ein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vier Delegierte, wenn die Ortsgruppe bis zu 100 Mitglieder umfasst und</li> <li>• sechs Delegierte, wenn die Ortsgruppe 101 oder mehr Mitglieder umfasst,</li> </ul> <p>in die Bezirksgeneralversammlung.</p> <p>(2) Die Bezirksgeneralversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Stimmberechtigten anwesend ist.</p> <p>(3) Sie entscheidet über die Anzahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes sowie über die Dauer der Amtszeit und wählt die Vorstandsmitglieder <del>aus ihrer Mitte. Sie wählt zugleich die Delegierten für die Regional und Diözesanversammlung.</del></p> <p>(4) Der Bezirksvorstand leitet den Bezirk inhaltlich und organisatorisch. Er betreut die Ortsgruppen. Er lädt mindestens einmal im Jahr zur Bezirksgeneralversammlung ein. <b>Er nimmt zudem das Stimmrecht auf der Diözesanversammlung wahr. Dieses Stimmrecht kann an Mitglieder der bezirkzugehörigen Ortsgruppen delegiert werden.</b></p>	<p>Zu Nr. 4: Hält fest, dass auch „normale“ Mitglieder für Versammlungen delegiert werden können. So bleibt offen, ob die Delegierten auch der Generalversammlung gewählt werden müssen. (Kann aber)</p>
<p><b>§ 14 Regionen</b></p> <p>(1) Jeder Bezirk entsendet unabhängig von seiner Größe bis zu vier Delegierte in die Regionalversammlung.</p> <p>(2) Die Regionalversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Stimmberechtigten anwesend ist.</p> <p>(3) Die Regionalversammlung entscheidet über die Anzahl der Mitglieder des Regionalvorstandes sowie über die Dauer der Amtszeit und wählt die Vorstandsmitglieder aus seiner Mitte.</p> <p>(4) Der Regionalvorstand leitet die Region inhaltlich und organisatorisch. Er betreut die Bezirke. Er lädt mindestens einmal im Jahr zur Regionalversammlung ein.</p> <p>(5) Der Regionalvorstand wählt aus seiner Mitte</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) eine/n Regionalvertreter/in für den Diözesanvorstand</li> <li>b) die von ihm in die Diözesanversammlung zu entsendenden Delegierten.</li> </ol> <p>(6) Die Regionen können für den Diözesanverband besondere Aufgaben, insbesondere auch als Interessenvertreter des Diözesanverbandes, wahrnehmen.</p>	<p><b>§ 14-15 Regionen</b></p> <p><del>(1) Jeder Bezirk entsendet unabhängig von seiner Größe bis zu vier Delegierte in die Regionalversammlung.</del></p> <p><del>(2) Die Regionalversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Stimmberechtigten anwesend ist.</del></p> <p><del>(3) Die Regionalversammlung entscheidet über die Anzahl der Mitglieder des Regionalvorstandes sowie über die Dauer der Amtszeit und wählt die Vorstandsmitglieder aus seiner Mitte.</del></p> <p><del>(4) Der Regionalvorstand leitet die Region inhaltlich und organisatorisch. Er betreut die Bezirke. Er lädt mindestens einmal im Jahr zur Regionalversammlung ein.</del></p> <p><del>(5) Der Regionalvorstand wählt aus seiner Mitte</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>a) eine/n Regionalvertreter/in für den Diözesanvorstand</del></li> <li><del>b) die von ihm in die Diözesanversammlung zu entsendenden Delegierten.</del></li> </ol> <p><del>(6) Die Regionen können für den Diözesanverband besondere Aufgaben, insbesondere auch als Interessenvertreter des Diözesanverbandes, wahrnehmen.</del></p> <p>(1) Die KLJB Münster ist unterteilt in die beiden Regionen Niederrhein und Münsterland.</p>	<p>Dieser § ist nötig, damit wir trotz der Auflösung unserer Regionalebenen immer noch Vertretungen in die Bauernverbände entsenden dürfen. Hier muss die regionale Zugehörigkeit sichergestellt sein.</p>

	<p>(2) Zum Einzugsgebiet der Region Niederrhein zählen die Ortsgruppen und Bezirke der Kreisdekanate Kleve und Wesel. Zum Einzugsgebiet der Region Münsterland zählen die Ortsgruppen und Bezirke der Kreisdekanate Borken, Coesfeld, Münster, Recklinghausen, Steinfurt und Warendorf.</p> <p>(3) Die jeweiligen Bezirke können auf regionaler Ebene eine Interessensarbeitsgruppe bilden, eine verbandliche Struktur als mittlere Ebene der KLJB Münster ist nicht vorgesehen.</p> <p>(4) Auf der Diözesanversammlung wählen die Bezirke aus den vorgenannten Regionen die Delegierten für verbandsexterne Gremien, welche explizit nur in den Regionen Münsterland oder Niederrhein tätig sind. Dies betrifft insbesondere die Vertretungen zum Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband in Form des Rings der Landjugend und zum Rheinischen Landwirtschafts-Verband.</p> <p>(5) Näheres zur Vorgehensweise der Delegiertenwahlen auf der Diözesanversammlung regelt die Diözesan- und Geschäftsordnung.</p>	
<p><b>15 Haushaltsund Finanzkommission</b></p> <p>(1) Die Haushaltsund Finanzkommission besteht aus bis zu fünf volljährigen für die Zeit von 2 Jahren von der Diözesanversammlung gewählten Personen. Diese wählen aus ihrer Mitte für die Amtsperiode eine/n Sprecher/in.</p> <p>(2) Zwei Mitglieder des Diözesanvorstandes sowie die Geschäftsführung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.</p> <p>(3) Die Haushaltsund Finanzkommission hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Beratung des Diözesanvorstandes bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und bei weiteren wirtschaftlichen und finanziellen Fragen</li> <li>b) Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes</li> <li>c) Kassenprüfung</li> <li>d) Abgabe einer Empfehlung an die Diözesanversammlung zur Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung</li> </ol> <p>(4) Mitglieder des Diözesanvorstandes oder die Geschäftsführung können nicht nach Absatz 1 Satz 1 gewählt werden.</p>	<p><b>§ 15-16 Haushalts- und Finanzkommission</b></p> <p>(1) Die Haushalts- und Finanzkommission besteht aus bis zu fünf volljährigen Mitgliedern. Diese werden für die Zeit von 2 Jahren mit einer relativen Mehrheit von der Diözesanversammlung gewählt <del>en Personen. Sie Diese wählen aus ihrer Mitte für die Amtsperiode eine/n Sprecher/in.</del> Beim vorzeitigen Rücktritt eines gewählten Mitgliedes findet auf der nächsten Diözesanversammlung eine Nachwahl bis zum Ende der laufenden Amtsperiode statt.</p> <p>(2) Zwei Mitglieder des Diözesanvorstandes sowie die Geschäftsführung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.</p> <p>(3) Die Haushalts- und Finanzkommission hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Beratung des Diözesanvorstandes bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und bei weiteren wirtschaftlichen und finanziellen Fragen</li> <li>b) Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes</li> <li>c) Kassenprüfung</li> <li>d) Abgabe einer Empfehlung an die Diözesanversammlung zur Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung</li> </ol> <p>(4) Mitglieder des Diözesanvorstandes oder die Geschäftsführung können nicht <del>nach Absatz 1 Satz 1</del> in die Haushalts- und Finanzkommission gewählt werden.</p>	
<p><b>§ 16 Kirchliche Aufsicht</b></p> <p>(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch den Bischof von Münster. Gleiches gilt für Änderungen der Satzung.</p>	<p><b>§ 16-17 Kirchliche Aufsicht</b></p> <p>(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch den Bischof von Münster. Gleiches gilt für Änderungen der Satzung.</p>	

<p>(2) Der Verein erkennt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der kirchlichen Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich an.</p>	<p>(2) Der Verein erkennt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der kirchlichen Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich an.</p>	
<p><b>§ 17 Genehmigungspflichten</b></p> <p>(1) Laut Artikel 39 der Bundessatzung bedarf diese Satzung zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesvorstandes der KLJB Deutschlands e.V.</p> <p>(2) Laut § 7 der Diözesanordnung des BDKJ im Bistum Münster darf diese Satzung den Rahmenbestimmungen der Diözesanordnung nicht widersprechen. Die Satzung wird daher dem BDKJ im Bistum Münster zur Prüfung vorgelegt.</p>	<p><b>§ 17-18 Genehmigungspflichten</b></p> <p>(1) Laut <del>Artikel 39 der</del> Bundessatzung bedarf diese Satzung zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesvorstandes <del>der</del> des KLJB Deutschlands e.V.</p> <p>(2) Laut <del>§ 7 der</del> Diözesanordnung des BDKJ im Bistum Münster e.V. darf diese Satzung den Rahmenbestimmungen der Diözesanordnung nicht widersprechen. Die Satzung wird daher dem BDKJ im Bistum Münster zur Prüfung vorgelegt.</p>	<p>Keine Verweise. So muss man bei Satzungsänderung der anderen die eigene Satzung nicht anpassen.</p>
<p><b>§ 18 Schlussbestimmung</b></p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.</p>	<p><b>§ 18-19 Schlussbestimmung</b></p> <p><del>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.</del></p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an eine steuerbegünstigte oder öffentliche Körperschaft. Sie ist verpflichtet, das Vermögen im Sinne dieser Satzung zu verwenden.</p> <p>Über die konkrete Körperschaft entscheidet die Diözesan- beziehungsweise die Auflösungsversammlung der KLJB Münster.</p>	<p>Ergänzung, dass die Versammlung bestimmt, in welche Einrichtungen das Geld gespendet / zugewendet wird.</p>
<p>Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p> <p>Haltern, den 03. September 2006 Die Gründungsmitglieder</p> <p>Der Verein wurde am 04.12.2006 unter der Nr. 4662 in das Vereinsregister Münster eingetragen.</p> <p>§ 10 Abs. 6. wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 09.05.2010 in Freckenhorst verändert und ergänzt.</p> <p>§ 10 Abs. 6 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.05.2012 in Freckenhorst erneut geändert</p>	<p>Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p> <p><del>Haltern, den 03. September 2006</del> Freckenhorst, 08.05.2022 <del>Die Gründungsmitglieder</del> Der Diözesanvorstand</p> <p>Der Verein wurde am 04.12.2006 unter der Nr. 4662 in das Vereinsregister Münster eingetragen.</p> <p>§ 10 Abs. 6. wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 09.05.2010 in Freckenhorst verändert und ergänzt.</p> <p>§ 10 Abs. 6 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.05.2012 in Freckenhorst erneut geändert.</p>	